

Einfach den ausgefüllten Bestellschein in ein Fensterkuvert stecken, ausreichend frankieren – und ab damit zur Post!

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

MVG AboCenter

80287 München

... oder per Fax:

089 2191-2378

... oder in einem unserer
Kundencenter abgeben!

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarten auf Chipkarten)

(Anhang 5/ MVV-Gemeinschaftstarif vom 15.12.2019)

(1) ¹Folgende Verkehrsunternehmen führen den Vertrieb des MVV-Abonnements für den gesamten MVV-Bereich durch:

– DB Vertrieb GmbH

– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. ²Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 5a oder Absatz 8 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande. ³Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) ¹Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren IsarCard65Abo ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. ⁵In diesem Fall beginnt der zwölfmonatige Vertragszeitraum neu. ⁶Änderungswünsche sind dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) ¹Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang – während des zwölfmonatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. ³Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ⁴Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweils durchführenden Unternehmen über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ⁴Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). ³Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen. ⁴Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu **15,00 Euro** eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem durchführenden Unternehmen als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁵Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem durchführenden Unternehmen spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. ⁶Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo und beim persönlichen IsarCard9UhrAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurenlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für das persönliche IsarCard65Abo.

(13) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen ausgebenden Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. ³Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(14) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfungspersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁵Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (gedruckte Fahrkarten)

(Anhang 5a/MVV-Gemeinschaftstarif vom 15.12.2019)

(1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. ²Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. ²Wenn der Vertrag nicht gemäß Absatz 9 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zustande.

(3) ¹Die Abonnements werden mit persönlicher oder übertragbarer Zeitkarte angeboten. ²Auf den Zeitkarten des persönlichen Abonnements sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard65 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. ⁵Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist ein Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe Absatz 2) mitzuteilen.

(4) Der Abonnent erhält bei persönlicher Variante eine Fahrkarte, bei übertragbarer Variante einzelne Fahrkarten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) ¹Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang, während des zwölfmonatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. ²Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. ³Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht; der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. ⁴Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(6) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(6a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 5 und 6. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweils durchführenden Unternehmen über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 9 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

(7) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-BASIS-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(8) ¹Die Fahrkarte(n) des Abonnements wird per Post an den Kunden übersandt. ²Für den Fall, dass sie innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 5) erfolgen. ³Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.

(10) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Fahrkarte noch nicht erhalten hat.

(11) ¹Bei Verlust einer Fahrkarte des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²In diesem Fall kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. ³Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. ⁴Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig, um eine Fahrkarte eines persönlichen Abonnements dort direkt auszuhändigen.

(12) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden mit der Meldung ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereichs ist bei höherem Fahrpreis ein eventueller Differenzbetrag aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet; dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. ⁴Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁵Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezhalt.

(14) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 16 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) ¹Mit Kündigung oder Umtausch des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) ¹Beim persönlichen IsarCardAbo wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbeitrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt. ⁶Diese Erstattungsregelung gilt nicht für die persönliche IsarCard65 im Abo.

(18) ¹Kann der Kunde seine Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecenter des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. ³Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.